

Carl Fleming in Glogau.	6350	Gebrüder Partel in Berlin.	6351
Dorn, Der Leinwandvogel und sein Sohn. Hals, Zauberkreise.		Jensen, die braune Erica 2. Aufl. Storm, ein Fest auf Haderslevhuus. 2. Aufl. — Immersee 36. Aufl. — Zwei Weihnachtsidyllen. 3. Aufl.	
Carl Gerold's Sohn in Wien.	6317		
Radinger, Ueber Dampfmaschinen mit hoher Kolbergeschwindigkeit. 3. Aufl.			
G. Haberland in Leipzig.	6341	Anton Schroll & Co. in Wien.	6352
Turgenjew, Neuland, von Mandelkern. 2. Aufl.		Feldegg, Wiener Kunst-Buchbinder- u. Leder-Arbeiten. Lief. 4.	
Geinemann & Valeskier, Limited in Leipzig.	6353	Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	6350
The English Library. Vol. 53 and 59.		Farrer, Darkness and Dawn. Oulda, Santa Barbara. Braddon, Gerard or the world, the flesh, and the devil.	
Wilhelm Koebner, Verl.-Gto., in Breslau.	6353		
Schuppe, Das Recht des Besitzes.		Veitagen & Masling in Bielefeld und Leipzig.	6350
H. Kupferberg in Mainz.	6352	Drummond, das Naturgesetz in der Geisteswelt.	
Oberbreyer, das neue Programm der Sozialdemokratie. Kempel, die Gottesfahrt nach Trier im Jahre 1891. Gredh, Kardinal-Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg in seinen Verhältnissen zu den Glaubensneuerungen. Angela. Ein Weihnachtsmärchen. Bilderfreude für katholische Kinder. 2. Aufl. Hals, Religiöser Bilderschatz.		Bindelmann & Sohne in Berlin.	6346
		Stein, alte Bekannte. 3. Aufl. Von Schwahn. Schramm, Wandtafeln für Rundschrift.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Börsenvereinsangelegenheiten.

Der Vorstand des Börsenvereins hielt den 12. und 13. Oktober in Leipzig Sitzungen ab, an denen alle sechs Mitglieder teilnahmen.

Am 6. und 7. Oktober war der außerordentliche Ausschuß zur Ausarbeitung einer Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel zum dritten Male in Leipzig versammelt; sämtliche sieben Mitglieder waren anwesend. Ueber das Ergebnis der Beratungen wird bald näheres veröffentlicht werden.

### Entscheidung des Reichsgerichts.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift. Anrufung des Schutzes wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen für den wegen Preßbeleidigung verfolgten Redakteur.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874. § 20.  
Strafgesetzbuch § 193.

In der Strafsache gegen den Redakteur R. U. S. in E., wegen Beleidigung

haben die Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts, in der Sitzung am 6. Juni 1891

beschlossen:

die in Gemäßheit des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Vereinigten Strafsenate verwiesene Rechtsfrage dahin zu entscheiden:

Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, gleichviel, ob dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für den beleidigenden Inhalt der Druckschrift als Urheber der Veröffentlichung nach den allgemeinen Strafgesetzen, oder als Thäter nach § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 in Anspruch genommen wird, schließt an sich die unmittelbare Anwendbarkeit des § 193 des Strafgesetzbuches nicht aus.

Gründe.

Die Meinungsverschiedenheiten, welche sich in der Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen Schuldansschließungsgründe, insbesondere des § 193 des Strafgesetzbuchs, auf den verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift geltend gemacht haben, nehmen ihren Ausgang von den Zweifeln, zu denen das innere Verhältnis der Absätze 1 und 2 im § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (»Reichsgesetzblatt« Seite 65) zu einander, sowie überhaupt Sinn und Bedeutung der im Absatz 2 a. a. O. aufgestellten Rechtsnorm Anlaß

geben. Die letztere verdankt ihre Entstehung nach Inhalt, wie Wortfassung, der Kommission des Reichstages. Soviel aus dieser Entstehungsgeschichte mit einiger Sicherheit gefolgert werden kann, ruht die Vorschrift auf etwa nachstehenden gesetzgeberischen Gedanken: Gegenüber dem Prinzip einer stufenweise geordneten, durch rechtliche Fiktionen verstärkten Verantwortlichkeit, wie solches dem Regierungsentwurf des Preßgesetzes zu Grunde lag, sollte der Grundsatz der Unterordnung der Presse unter das gemeine Recht zum herrschenden Prinzip erhoben werden. Deshalb stellt der § 20 im Absatz 1 den Satz an die Spitze:

»Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.«

Dieser Grundsatz sollte ganz allgemein im gesamten Preßstrafrecht zur Verwirklichung gelangen, also auf dem Gebiet der periodischen Presse nicht weniger, wie auf dem der nicht periodischen Presse. Der unbeschränkten Durchführung des Prinzips stellten sich aber warnend die Erfahrungen entgegen, welche in Preußen auf dem Boden des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des den gleichen Grundsatz vertretenden § 34 dieses Gesetzes in der Rechtsprechung gemacht worden waren. Die preußischen Gerichte, unter Billigung des preußischen Ober-Tribunals, verlangten grundsätzlich für den die Thäterschaft eines Redakteurs betreffenden Anschuldigungsbeweis den strikten Nachweis der vom Angeeschuldigten gewollten und verursachten Veröffentlichung, verwarfen die Heranziehung bloßer Beweisvermutungen und wiesen jede Anklage ab, welche jenen Beweis nicht zu erbringen vermochte. Da das letztere der Regel nach praktisch unausführbar war, hatte sich in Preußen thatsächlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Redakteure verflüchtigt zu einer formalen, in Gemäßheit des § 37 des preußischen Preßgesetzes durch bloße Geldbuße sühnbaren Haftung für fahrlässige Verschuldung von Preßdelikten. Um derartigen Rechtszuständen zu begegnen, um, wie man sich im Bericht der Reichstagskommission ausdrückte, »der Strafschutz den nötigen Rückhalt zu sichern«, und die übliche »Ausflucht« der Redakteure, den strafbaren Artikel erst nach der Veröffentlichung kennen gelernt zu haben, zu erschweren, wurde dem im Abs. 1 des § 20 des Preßgesetzes vorangestellten Prinzip im Abs. 2 der Satz hinzugefügt:

»Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.«

Hiermit wurde entfernt nicht beabsichtigt, den vorangestellten Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze materiell zu durchbrechen oder eine neue Gattung nur von Zeitungsredakteuren zu verübender Preßdelikte zu schaffen. Man wollte im Gegenteil die Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze auch auf dem Gebiet der periodischen Presse dadurch gewährleisten, daß man den Strafverfolgungsbehörden die Führung des Anschuldigungsbeweises erleichterte, die Uebertüfung des schuldigen Redakteurs sicherte, und sohergestalt eine ernsthafte strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Delikte der periodischen Presse herstellte. Die Bedeutung der Vorschrift im Abs. 2 a. a. O. in ihrem Verhältnis zum Abs. 1 ist also wesentlich eine deklaratorische. Sie bringt den Gedanken zum Ausdruck: Wer die Stellung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift übernommen und in dieser Eigenschaft das Erscheinen derartiger Preßerzeugnisse ermöglicht hat, der hat die Vermutung mit seinem Wissen und Willen geschehener Veröffentlichung des gesamten Inhalts der Druckschrift stets dergestalt gegen sich, daß diese Vermutung als gesetzliche Regel solange gegen ihn streiten soll, bis sie durch »besondere Umstände« als